

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	1
§ 3 Stammkapital/Stammeinlagen	1
§ 4 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen	2
§ 5 Organe der Gesellschaft	2
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	2
§ 7 Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Jahresabschluss/Lagebericht/Prüfungsrechte/Berichtspflicht	6
§ 9 Bekanntmachung	6
§ 10 Gründungskosten	6
§ 11 Schlussbestimmungen	7

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet: Gesellschaft für Bildungsinfrastruktur.

Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Unterstützung des Senats der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) bei der Steuerung der Schulen und Teilen des Landesinstituts für die Schule, um dadurch die Qualität der Schulen zu erhöhen und die Effizienz des Ressourceneinsatzes bei der schulischen Leistungserstellung zu steigern.

Das beinhaltet im Einzelnen:

- o Die Gesellschaft hat den Auftrag, die Eigenständigkeit von Schulen zu fördern.
- o Im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen soll die Gesellschaft die Schulen und Teile des Landesinstituts für Schulen steuern.
- o Die Gesellschaft soll größere Transparenz über die Leistungserbringung der Schulen herstellen.
- o Die Gesellschaft soll größere Transparenz über den Ressourceneinsatz in den Schulen herstellen.
- o Die Gesellschaft soll Service- und Unterstützungsleistungen für die Schulen und den Senat erbringen und dadurch dazu beitragen, dass diese sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Das schließt die Gewährung von Zuwendungen an Dritte ein.

§ 3
Stammkapital/Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend).

An diesem Stammkapital ist die Freie Hansestadt Bremen mit einem Geschäftsanteil von EUR 25.000,00 beteiligt.

Die Freie Hansestadt Bremen leistet auf diesen Geschäftsanteil eine Einlage in Höhe von EUR 25.000,00 in bar.

§ 4

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen sind unzulässig.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- I Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- II Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein.
- III Der Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- IV Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- V Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, seines Anstellungsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.
- VI Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer.
- VII Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Das gilt insbesondere für:

1. Die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft
2. Den Erwerb, die Veräußerung und Beendigung von unmittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung von Aktien oder Geschäftsanteilen an andere Unternehmen
3. Die Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, wenn diese folgendes zum Gegenstand haben:
 - a) Beschlussgegenstände, für die durch das Gesetz die Drei-Viertel-Stimmenmehrheit vorgesehen ist oder die von ähnlich gewichtiger Bedeutung sind
 - b) Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - c) Die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
 - d) Die Bestellung des Abschlussprüfers
 - e) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
 - f) Der Erlass und die Änderung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung
 - g) Die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat
4. Die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten
5. Die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
6. Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Baulichkeiten sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
7. Die Zusage von Ansprüchen, die eine Beteiligung an Umsatz und Gewinn begründen
8. Die Zusage von Pensions- und Versorgungsansprüchen
9. Der Abschluss von Spekulations- und Börsengeschäften – einschließlich derivativer Finanzgeschäfte
10. Die Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen, die im Einzelfall EUR xx zuzüglich der Umsatzsteuer überschreiten
11. Die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten

12. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von EUR xx überschritten wird sowie die Gewährung von Krediten an den Geschäftsführer sowie seine Angehörigen
 13. Die Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien; die Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen – sofern im Einzelfall der Betrag von EUR xx überschritten wird
 14. Die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters
 15. Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten
 16. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR xx; der Abschluss von Vergleichen jeder Art und der Verzicht auf Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als EUR xx
 17. Der Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des Anstellungsverhältnisses mit einem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder sonstigen leitenden Angestellten
 18. Der Abschluss oder die Änderung von Verträgen mit Mitarbeitern, in denen Jahresbezüge von mehr als EUR xx und/oder andere als gesetzliche Kündigungsfristen vereinbart werden
- I. Die Gesellschafterversammlung kann andere als die in Absatz VII festgelegten Beitragsgrenzen festlegen. Sie kann weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.
 - II. Der Geschäftsführer hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das kommende Geschäftsjahr – bestehend aus mindestens einem Erfolgs-, Investitions- und Finanzbedarfsplan – aufzustellen. Dieser Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des zuständigen Senatsressorts (Fachressort).
 - III. Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- I. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr nach diesem Vertrag und/oder vom Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.
- II. Die Gesellschafterversammlungen sind vom Geschäftsführer der Gesellschaft einzuberufen. Die Gesellschafterin ist zu der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladungsfrist kann bis auf drei Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgegenstände es nach Auffassung des Geschäftsführers erfordern.
- III. Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs stattzufinden. Diese beschließt über folgende Beschlussgegenstände:
 - o Die Feststellung des Jahresabschlusses
 - o Die Ergebnisverwendung
 - o Die Bestellung des Abschlussprüfers
 - o Die Entlastung des Geschäftsführers
 - o Die in § 6 dieses Vertrags genannten zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen
- IV. Der Gesellschafterversammlung obliegt es, die Anstellungsbedingungen mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft zu vereinbaren.
- V. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, die sie gegen den Geschäftsführer führt.
- VI. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag eine Beschlussfassung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.
- VII. Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- VIII. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen und der Gesellschafterin unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben.

§ 8

Jahresabschluss/Lagebericht/Prüfungsrechte/Berichtspflicht

- I. Die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang (Jahresabschluss) sowie der Lagebericht sind vom Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- II. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- III. Der Freien Hansestadt Bremen stehen die Befugnisse aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG) zu.
- IV. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat die Rechte aus § 54 HGrG.
- V. Der Freien Hansestadt Bremen stehen die Rechte gemäß § 65 Absatz 3 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen zu.
- VI. Der Geschäftsführer ist gegenüber der Gesellschafterin berichtspflichtig. Die Freie Hansestadt Bremen gibt dem Geschäftsführer Form, Inhalt und Periodizität der Berichte vor.

§ 9

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 10

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 1.500,00.

§ 11
Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Statt der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Auslegung die Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Sofern die Regelung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichtet sich die Gesellschafterin, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

Absatz I Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Bremen,